



Gemeindeordnung

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank
beschlossen am 17. Dezember 2008.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung
vom.03. Februar 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Bestand
- § 3 Aufgaben

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht
- § 5 Strafbestimmung
- § 6 Datenschutz

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsverkehr

Einberufung

- § 9 Gemeindeversammlung
- § 10 Behörden
- § 11 Beschlussfähigkeit

Protokollführung und Genehmigung

- § 12 Gemeindeversammlung
- § 13 Gemeinderat
- § 14 Übrige Behörden
- § 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Wahlen und Abstimmungen

- § 16 Urne
- § 17 1. Wahlgang
- § 18 2. Wahlgang
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Vorsitzende
- § 21 Stimmengleichheit
- § 22 Archiv

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

- § 23 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung
- § 24 Motion

- § 25 Postulat
- § 26 Verfahren
- § 27 Dringlichkeit
- § 28 Stand hängiger Vorstösse
- § 29 Interpellation
- § 30 Petition
- § 31 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
- § 32 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 33 Grundsatz- und Konsultativabstimmung
- § 34 Urnenwahlen

Gemeindeversammlung

- § 35 Befugnisse
- § 36 Verfahren
- § 37 Leitung der Versammlung
- § 38 Büro
- § 39 Feststellung der Stimmberechtigten
- § 40 Genehmigung der Traktandenliste
- § 41 Eintreten
- § 42 Beratung, Abstimmung
- § 43 Schlussabstimmung
- § 44 Rückkommen

Gemeinderat

- § 45 Zusammensetzung
- § 46 Befugnisse
- § 47 Ressortsystem
- § 48 Aufgaben und Befugnisse Ressortsystem

4. KOMMISSIONEN

- § 49 Art und Zahl
- § 50 Konstituierung
- § 51 Befugnisse der Kommissionen
- § 52 Finanzkompetenz
- § 53 Rechnungsprüfung
- § 54 Wahlbüro
- § 55 Bau- und Planungskommission
- § 56 Werkkommission
- § 57 Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission
- § 58 Kultur-, Sport-, Freizeit- und Musikkommission
- § 59 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission
- § 60 Feuerwehrkommission

5. BEAMTE UND ANGESTELLTE

- § 61 Dienstverhältnis
- § 62 Gemeindepräsident
- § 63 Gemeindevizepräsident

§ 64	Gemeindeschreiber
§ 65	Finanzverwalter
§ 66	Schulleitung
§ 67	Friedensrichter
§ 68	Inventurbeamter
§ 69	Alle weiteren Angestellten

6. FINANZHAUSHALT

Grundsätze

§ 70	Führung des Finanzhaushaltes
§ 71	Rechnungswesen

Finanzplan

§ 72	Erlass und Verbindlichkeit
------	----------------------------

Voranschlag

§ 73	Erstellung
§ 74	Inhalt
§ 75	Gebundene Ausgaben
§ 76	Neue Ausgaben

Jahresrechnung

§ 77	Rechnungsführung
------	------------------

Rechnungsprüfung

§ 78	Kontrollstelle
§ 79	Jahresrechnung

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 80	Formen der Zusammenarbeit
§ 81	Mitgliedschaften

8. BESCHWERDERECHT

§ 82	Legitimation
§ 83	Beschwerde an den Regierungsrat
§ 84	Beschwerdefrist
§ 85	Beschwerdegründe und Verfahren
§ 86	Vorbehaltenes Recht

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 87 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 88 Übergangsregelung
§ 89 Inkrafttreten

Anhang Mitgliedschaften

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

1. EINLEITUNG

§ 1	Diese Gemeindeordnung regelt:	Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)
	a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;	
	b) die Rechtstellung der Gemeindeangehörigen;	
	c) die Organisation;	
	d) den Finanzhaushalt;	
	e) das Beschwerderecht.	
§ 2	1 Die Gemeinde Holderbank ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.	Bestand (Art. 45 (KV))
	2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	
§ 3	1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.	Aufgaben (Art. 45 KV)
	2 Insbesondere sind:	
	a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;	
	b) die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;	
	c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten und die Schule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu führen;	
	d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;	
	e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;	
	f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;	
	g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;	
	h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;	
	i) die Umwelt zu schützen und eine zweckmässige Raumordnung zu verwirklichen;	
	j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;	
	k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.	

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

- | | | | |
|-----|---|---|---|
| § 4 | 1 | Wer in der Gemeinde Wohnsitz, Aufenthalt oder ein Geschäftsdomizil begründet, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzu-melden und seine Ausweispapiere (Heimatschein oder Heimatausweis) zu hinterlegen und den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Kran-kenkasse zu erbringen. | Melde- und Hinter-
legungspflicht
(§ 3 GG) |
| | 2 | Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. | |
| § 5 | | Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Aus-weispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die ge-setzliche Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichtlicher Kompetenz bestraft. | Strafbestimmung |
| § 6 | 1 | Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Daten-schutzgesetz. | Datenschutz
(§ 6 GG) |
| | 2 | Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaub-haft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner auf schriftliches Gesuch hin Auskunft. | |
| | 3 | Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekanntgegeben wer-den, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden. | |

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

- § 7 Organe der Gemeinde sind: **Organe
(§ 17 GG)**
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden;
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.
- § 8 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden. **Geschäftsverkehr
(§ 18 GG)**
- 2 Eingehendere Regelungen über die Geschäftsabläufe kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- Einberufung**
- § 9 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten auf Beschluss des Gemeinderates einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr: **Gemeindeversammlung
(§ 21 GG)**
- a) um den Voranschlag und den Steuerfuss für das folgende Jahr zu beschliessen;
 - b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- 2 Die Einladung zur Gemeindeversammlung hat mindestens 7 Tage im voraus mit Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zu erfolgen.
- 3 Die öffentliche Bekanntmachung geschieht ordentlicherweise durch Publikation im „Anzeiger für das Thal-Gäu“, in ausserordentlichen Fällen durch Zustellung der Einladung an die Stimmberechtigten oder durch anderweitige Informationen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die dazugehörigen Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- § 10 1 Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen: **Behörden
(§ 24 GG)**
- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren.
- 2 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

**Beschlussfähigkeit
(§ 26 GG)**

Protokollführung und Genehmigung

§ 12 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils während der Einladungsfrist für die nächste Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt. Einwendungen sind an den Gemeinderat zu richten.

**Gemeindeversammlung
(§§ 28 ff GG)**

2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

3 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt.

§ 13 1 Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

Gemeinderat

2 Das Protokoll wird vom Gemeinderat geprüft und genehmigt.

§ 14 1 In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

übrige Behörde

2 Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird.

§ 15 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Behandlung von Geschäften unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

**Öffentlichkeit der Verhandlungen
(§ 31 GG)**

2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einsehen, sofern das Geschäft nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit traktandiert war.

3 Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

Wahlen und Abstimmungen

- § 16 1 Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. **Urne (§§ 33 ff GG)**
- 2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 3 Beamte und Kommissionen werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 4 In der Gemeindeversammlung und in den Behörden erfolgen die Wahl und Sachabstimmungen in der Regel offen.
- 5 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.
- 6 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- § 17 1 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. **1. Wahlgang**
- 2 Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- 3 Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt, die nächst höhere ganze Zahl stellt das absolute mehr dar.
- 4 Haben mehrere Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Stellen zu besetzten sind, so sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahlen gewählt.
- § 18 1 Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. **2. Wahlgang**
- 2 Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sitzung statt.
- § 19 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. **Abstimmungen**
- 2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.
- § 20 Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen. **Vorsitzende**

- | | | | |
|------|---|---|------------------------|
| § 21 | 1 | Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. | Stimmgleichheit |
| | 2 | Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu. | |

- | | | | |
|------|--|--|-----------------------------|
| § 22 | | Alle wichtigen von Hand geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. | Archiv
(§ 41 GG) |
|------|--|--|-----------------------------|

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

- | | | | |
|------|----|--|--|
| § 23 | | Wer stimmberechtigt ist, kann: | Allgemeine
Mitwirkungsrechte
an der Gemeinde-
versammlung
(§ 42 GG) |
| | a) | an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; | |
| | b) | eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; | |
| | c) | ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; | |
| | d) | mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. | |

- | | | | |
|------|--|--|---------------|
| § 24 | | Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen. | Motion |
|------|--|--|---------------|

- | | | | |
|------|--|--|-----------------|
| § 25 | | Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. | Postulat |
|------|--|--|-----------------|

- | | | | |
|------|---|--|------------------|
| § 26 | 1 | Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. | Verfahren |
| | 2 | Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert. | |
| | 3 | Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen. | |
| | 4 | Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. | |
| | 5 | Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen. | |

	6	Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.	
§ 27	1	Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.	Dringlichkeit
	2	Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.	
	3	Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach §27 Abs. 6 zu verfahren.	
§ 28		Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.	Stand hängiger Vorstösse
§ 29	1	Mit der Interpellation kann über Gemeindeangelegenheiten mündlich Auskunft verlangt werden.	Interpellation
	2	Sie wird beantwortet von: <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten; b) einem Behördenmitglied; c) einem Mitglied der Verwaltung. 	
	3	Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben. Stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.	
§ 30		Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an Organe der Gemeinde zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Petition (Art. 26 KV)
§ 31	1	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)
	2	Das Einberufungsverfahren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber anzumelden.	

- § 32 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die Ausgaben CHF 1'000'000.- übersteigt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

- § 33 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

Grundsatz- und Konsultativabstimmung

- § 34 1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident.

Urnenwahlen (§ 54 GG)

- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung

- § 35 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Befugnisse (§§ 56 ff GG)

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente;

- b) Sie beschliesst:
1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 46 Abs. 4 GO übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
 4. Spezialfinanzierungen;
 5. zweckgebundene Mitteln und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen zu beteiligen;
 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.

§ 36	1	Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.	Verfahren (§§ 58 ff GG)
	2	Nebst einem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.	
	3	Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen oder Postulate.	
§ 37	1	Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Er ist berechtigt, Personen, welche die Versammlung stören, wegzuweisen.	Leitung der Versammlung
	2	Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.	
§ 38	1	Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler.	Büro
	2	Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro.	
§ 39		Der Gemeindepräsident	Feststellung der Stimmberechtigten
		a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen;	
		b) kann Nichtstimmberechtigte sind auf besondere Zuhörerplätze verweisen.	

§ 40	Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.	Genehmigung der Traktandenliste
§ 41	<p>1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.</p> <p>2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.</p> <p>3 Vorbehalten bleibt die Behandlung allfälliger Motionen, Postulate oder Interpellationen gemäss § 45 ff. des Gemeindegesetzes.</p>	Eintreten
§ 42	<p>1 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.</p> <p>2 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.</p>	Beratung Abstimmung
§ 43	<p>1 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.</p>	Schlussabstimmung
§ 44	<p>1 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.</p> <p>2 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben. Das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.</p>	Rückkommen
Gemeinderat		
§ 45	<p>1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.</p> <p>2 Er wird von den Stimmberechtigten nach dem Proporzwahlverfahren an der Urne auf eine verfassungsmässige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>3 Während der Amtsperiode frei werdende Gemeinderatssitze werden durch nachrücken ab der Proporzliste und, wenn diese erschöpft ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte neu besetzt.</p>	Zusammensetzung (§ 67 GG)
§ 46	1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.	Befugnisse (§ 70 GG)

- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und für Sachvorlagen seine Anträge zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - f) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - h) er entscheidet über Erlassgesuche und nicht einbringliche Forderungen.
 - i) die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Beamten sowie der Voll- und Teilzeitangestellten, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind;
 - j) die Wahlen gemäss § 38 des Gesetzes über die politischen Rechte und § 31 der dazugehörenden Vollzugsverordnung anzusetzen;
 - k) die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen zu vollziehen;
 - l) das Protokoll der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) der Gemeinderat besitzt für nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 50'000.- pro Geschäftsjahr;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfall bis zu CHF 15'000.- pro Geschäftsjahr;
 - c) die Gesamtsumme der Kredite nach lit. a) und b) darf den Betrag von CHF 150'000.- pro Geschäftsjahr nicht übersteigen;
 - d) die Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis zu CHF 30'000.-

§ 47 1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Gemeinderat Ressorts. Diese sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

**Ressortsystem
(§ 72 GG)**

- 2 Jedes Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, ein Ressort (Sachgebiet) zu leiten.

- 3 Auf- und Zuteilung der Ressorts ist Sache des Gemeinderates. Die einzelnen Sachgebiete sind wenn möglich nach dem fachlichen Wissen der Ratsmitglieder zuzuweisen.

Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressort:

1. Präsidiales, Finanzen, Soziales
2. Tiefbau und Werke
3. Bildung, Kultur, Sport und Freizeit
4. Umwelt und öffentliche Sicherheit
5. Hochbau, Ortsplanung und Liegenschaften

§ 48 1 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte vor, stellen dem Gemeinderat Antrag, vertreten die Anträge des Gemeinderates an der Gemeindeversammlung und sind für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Aufgaben und Befugnisse Ressortsystem

- 2 Der Ressortchef ist verpflichtet, an den Sitzungen der seinem Ressort zugeteilten Kommissionen teilzunehmen. Der Ressortchef erhält das Vetorecht. Mit diesem Recht kann der Ressortchef gegen einen Beschluss der Kommission Einsprache erheben und bestimmen, dass das Geschäft von der Kommission neu behandelt werden muss oder an den Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung weitergegeben wird.

- 3 Die Ressortleiter haben folgende Finanzkompetenz:

- a) Verfügung über die im Voranschlag dem Ressortbereich eingeräumten Kredit bis zu CHF 5'000.- im Einzelfall;
- b) Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Nachtragskredite bis zu CHF 1'000.- für das einzelne Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu je CHF 500.-. Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von CHF 3'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

4. KOMMISSIONEN

§ 49	1	Der Gemeinderat wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständigen Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliedertzahl:	Art und Zahl (§§ 99 ff GG)																								
		<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Kommissionen</th> <th style="text-align: center;">Mitglieder</th> <th style="text-align: center;">Ersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Wahlbüro</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b) Bau- und Planungskommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) Werkkommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>d) Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) Kultur-, Sport-, Freizeit- und Musikkommission</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>f) Sozialkommission</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">§ 59 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td>g) Feuerwehrkommission</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">gemäss Reglement</td> </tr> </tbody> </table> <p>ferner:</p> <p>h) die von der Gemeinde zu wählenden Vertreter in Zweckverbänden, lokalen und regionalen Organisationen.</p>	Kommissionen	Mitglieder	Ersatz	a) Wahlbüro	5	3	b) Bau- und Planungskommission	5		c) Werkkommission	5		d) Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission	5		e) Kultur-, Sport-, Freizeit- und Musikkommission	5		f) Sozialkommission	§ 59 Abs. 1		g) Feuerwehrkommission	gemäss Reglement		
Kommissionen	Mitglieder	Ersatz																									
a) Wahlbüro	5	3																									
b) Bau- und Planungskommission	5																										
c) Werkkommission	5																										
d) Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission	5																										
e) Kultur-, Sport-, Freizeit- und Musikkommission	5																										
f) Sozialkommission	§ 59 Abs. 1																										
g) Feuerwehrkommission	gemäss Reglement																										
	2	Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nichtständige Kommissionen, Delegationen und aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen.																									
	3	Die Kommissionen müssen nicht parteipolitisch zusammengesetzt sein.																									
§50	1	Die Kommissionen konstituieren sich selbst. In jeder Kommission sind ein Präsident, ein Vizepräsident und ein Aktuar zu Wählen.	Konstituierung																								
	2	Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten einberufen.																									
§ 51	1	Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach den Bestimmungen der kommunalen Reglemente.	Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff GG)																								
	2	Die Kommissionen üben eine beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.																									
	3	Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte vorschreiben oder selbst erlassen.																									
§ 52	1	Jede Kommission kann über die für ihren Sachbereich im Voranschlag enthaltenen oder durch Beschluss des Gemeinderates zukommenden Kredit verfügen, bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000.- im Einzelfall.	Finanzkompetenz																								

- 2 Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Voranschlages sind nur mit Genehmigung des Gemeinderates zulässig.
Die Kommissionen sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der im Voranschlag enthaltenen Kredite verantwortlich.
- § 53 1 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission wird eine von der Gemeindeversammlung bestimmte aussenstehende Kontrollstelle eingesetzt. **Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GG)**
- 2 Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Kontrollstelle überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- § 54 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz. **Wahlbüro**
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- § 55 1 Die Aufgaben der Bau- Planungskommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. **Bau- und Planungskommission**
- 2 Die Kommission ist zuständig für:
- a) die bauliche, gestalterische und verkehrstechnische Planung (Raumplanung, Verkehr, Umwelt und dergleichen);
 - b) für den Unterhalt und die Renovation der kommunalen Bauten;
 - c) die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens notwendige Informierung und Dokumentierung der Werkbetriebe (Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).
- 3 Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- § 56 1 Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Insbesondere nach den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgebung und dem Wasser-, Abwasserbeseitigungs- und Abfallreglement. **Werkkommission**
- 2 Die Kommission ist zuständig für:
- a) die Verwaltung und den Unterhalt des Strassen- und Kanalisationsnetzes in der Gemeinde;
 - b) die öffentliche Wasserversorgung;
 - c) die Abwasserbeseitigung;
 - d) den Unterhalt der Bäche und Gewässer.

- 3 Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- § 57 1 Die Aufgaben der Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und den Reglementen der Gemeinde. **Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission**
- 2 Die Kommission ist zuständig für:
- a) die nachhaltige und rationelle Bewirtschaftung und Pflege des Waldes.
 - b) die Festlegung der Holzschläge und Waldpflege in Zusammenarbeit mit dem Kreisförster
 - c) den Unterhalt von Hecken und Waldränder
 - d) das Landwirtschaftswesen
 - e) den Vollzug der Gemeindeaufgaben nach der Umweltschutzgesetzgebung
 - f) die öffentliche Sicherheit
 - g) Naturschutz- und Umweltschutzfragen
- 2 Die Beförderung kann extern vergeben werden.
- 3 Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- § 58 1 Die Kultur, Sport, Freizeit- und Musikkommission **Kultur, Sport, Freizeit- und Musikkommission**
- a) setzt sich mit politischen Anliegen und Problemen der Jugendlichen auseinander und ist deren Anlaufstelle;
 - b) fördert das kulturelle Angebot in seiner ganzen Verschiedenheit. Sie unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen;
 - c) Fördert und koordiniert die kulturellen und sportlichen Bestrebungen und Veranstaltungen;
 - d) Ist zuständig für die Benutzung der Mehrzweckhalle sowie die Belegung der Schulanlagen und der übrigen Räumlichkeiten der Schule und Gemeinde;
 - e) ist für alle Fragen des Musikschulunterrichtes zuständig und für die Förderung des Musikunterrichts im Schulalter verantwortlich.
- 2 Die Aufgaben im Schulbereich richten sich nach dem Reglement für die Schulleitung und dem Funktionendiagramm „Geleitete Schulen“.
- 3 Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- § 59 1 Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission werden per 1. Januar 2009 auf den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu übertragen. **Vormundschaft- und Sozialhilfekommission**

2 Für die Betreuung von Asylanten setzt der Gemeinderat ein Betreuer-
team ein.

§ 60 1 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Ge-
bäudeversicherungsgesetz und den Vollzugsverordnungen des Kan-
tons sowie dem Reglement der Gemeinde.

**Feuerwehrkom-
mission**

5. BEAMTE UND ANGESTELLTE

- § 61 1 Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist öffentlich-rechtlich. **Dienstverhältnis (§ 120 GG)**
- 2 Beamte werden auf Amtsdauer gewählt
- 3 Angestellte sind Personen, die auf befristete oder unbefristete Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- 4 Beamte, die vom Volk an der Urne gewählt werden, sind:
- a) Gemeindepräsident
- 5 Beamte, die vom Gemeinderat gewählt werden, sind:
- a) Gemeindevizepräsident
b) Gemeindevizepräsident
c) Finanzverwalter
d) Inventurbeamter
e) Friedensrichter
f) Funktionäre:
- Feuerwehrkommandant
- Zivilschutzverantwortlicher
- Feuerungskontrolleur
- Landwirtschaftsbeauftragter
- Hirt
- Weidmeister
g) Vorstandsmitglieder und Delegierte von Zweckverbänden
- 6 Angestellte sind:
- a) Verwaltungspersonal
b) Werkhofangestellter
c) Hauswarte im Haupt- und Nebenamt
d) Lehrkräfte und Kindergärtner
e) Schulleiter
- 7 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 8 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
- § 62 1 Der Gemeindepräsident ist für die strategische Führung der Gemeinde verantwortlich. Er leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal. **Gemeindepräsident (§ 126 GG)**

- 2 Insbesondere obliegen ihm folgende Sachkompetenzen:
- a) Koordination und Überwachung der Aufgaben und Arbeiten der Ressortleiter;
 - b) Koordination der Gemeindegeschäfte zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung;
 - c) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - d) Sicherstellung der Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Wahrung ihrer Interessen;
 - e) Anordnung dringlicher polizeilicher Massnahmen.
- 3 Der Gemeindepräsident verfügt über folgende Finanzkompetenz:
- a) Verfügung über die im Voranschlag eingeräumte Kredit bis zu CHF 10'000.- im Einzelfall;
 - b) Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Nachtragskredite bis zu CHF 3'000.- für das einzelne Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu je CHF 500.-. Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von CHF 10'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

§ 63 Der Gemeindevizepräsident vertritt den Gemeindepräsidenten im Falle dessen Abwesenheit in allen seinen Aufgaben.

Gemeindevizepräsident

§ 64 1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

**Gemeindeschreiber
(§ 131 GG)**

- 2 Er ist insbesondere verantwortlich, dass
- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
 - b) die Beschlüsse getreu abgefasst und eröffnet werden;
 - c) die Akten geordnet werden;
 - d) das Gemeinde-Archiv und die Registratur verwaltet werden.
- 3 Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- 4 Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.

§ 65 1 Der Finanzverwalter ist vor allem für die Führung des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde verantwortlich.

**Finanzverwalter
(§ 132 GG)**

- 2 Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

- 4 Ihm obliegen insbesondere:
- a) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - b) die Führung der Verwaltungsrechnung;
 - c) die Erstellung des Voranschlags;
 - d) die Erstellung und laufende Aktualisierung des Finanzplanes.
- 5 Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten in finanziellen Angelegenheiten.

§ 66	1 Die Schulleitung der Primarschule und des Kindergartens wird vom Gemeinderat gewählt.	Schulleitung
	2 Die Organisation und Aufgaben der Schulleitung werden im Schulleitungskonzept, das vom Gemeinderat zu genehmigen ist, umschrieben.	
§ 67	Der Friedensrichter amtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	Friedensrichter
§ 68	Der Inventurbeamte ist zuständig für Erbschaftsaufnahmen und Inventare.	Inventurbeamter
§ 69	Die Aufgaben aller weiteren Angestellten richten sich nach den entsprechenden Stellen- und Aufgabenbeschreibungen.	Alle weiteren Angestellten

6. FINANZHAUSHALT

Grundsätze

- | | | | |
|------|---|--|-------------------------------------|
| § 70 | 1 | Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzesmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen. Er hat sich an den traditionellen öffentlichen Aufgaben des Gemeinwesens zu orientieren. | Führung des Finanzhaushaltes |
| | 2 | Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. | |
| | 3 | Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen. | |
| § 71 | 1 | Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt. | Rechnungswesen |
| | 2 | Zu diesem Zweck erstellt die Gemeinde:

a) einen Finanzplan;
b) den Voranschlag und die Jahresrechnung nach dem vom kant. Departement festgelegten Rechnungsmodell. | |
| | 3 | Die Gemeinde gewährleistet die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle. | |

Finanzplan

- | | | | |
|------|---|--|---|
| § 72 | 1 | Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan. | Finanzplan (§ 138 GG)
Erlass und Verbindlichkeit |
| | 2 | Er kann den Finanzplan für Behörden und Verwaltung verbindlich erklären. | |

Voranschlag

- | | | | |
|------|---|---|--|
| § 73 | 1 | Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten. | Voranschlag (§§ 139 ff GG)
Erstellung |
| | 2 | Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor. | |
| § 74 | | Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde. | Inhalt |
| § 75 | 1 | Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgabe sind entsprechend in den Voranschlag aufzunehmen. | Gebundene Ausgaben |

- 2 Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

- § 76 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

**Neue Ausgaben
(§ 142 GG)**

Jahresrechnung

- § 77 1 Die Gemeinde legt über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.
- 2 Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Rechnungsführung

Rechnungsprüfung

- § 78 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Kontrollstelle.

Kontrollstelle

(§ 103 Abs. 3 GG)

- § 79 1 Die Kontrollstelle prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.
- 2 Die Kontrollstelle erstattet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.

Jahresrechnung

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

- | | | |
|------|---|---|
| § 80 | Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

a) Zweckverbänden oder gemeinsamen Anstalten beitrifft;
b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst;
c) sich gemeinsam an öffentlichen, gesamtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen. | Formen der Zusammenarbeit
(§§ 164 ff GG) |
| § 81 | Die Mitgliedschaften der Gemeinde sind im Anhang „Mitgliedschaften“ aufgeführt. | Mitgliedschaften |

8. BESCHWERDERECHT

- § 82 ¹ Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen. **Legitimation (§§ 197 ff GG)**
- ² Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- § 83 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben: **Beschwerde an den Regierungsrat (§§ 199 ff GG)**
- a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
- b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis.
- ² Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter die Gemeinde.
- ³ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- § 84 ¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. **Beschwerdefrist**
- ² Will ein Stimmberechtigter, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.
- ³ Abs.2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn Behördenmitglieder gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.
- § 85 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. **Beschwerdegründe und Verfahren**
- § 86 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten. **Vorbehaltenes Recht**

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------------------|---|--|
| § 87 | Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01. August 2001 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. | Aufhebung
bisherigen Rechts |
| § 88 | Die Änderungen betreffend der Anzahl Gemeinderäte, die Gliederung der Ressorts und der Kommissionen treten mit Beginn der neuen Amtsperiode 2009/2013 in Kraft. | Übergangsregelung |
| § 89 ¹ | Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 03. Februar 2009 genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2009 in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank beschlossen am 17. Dezember 2008

Gemeindepräsident
Urs Hubler

Gemeindeschreiber
Margrit Born

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 03. Februar 2009

Anhang zur GO „Mitgliedschaften“

Die Gemeinde Holderbank

a) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF);
2. Zweckverband Kreisschulen Thal;
3. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

b) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab
2. Regionale Zivilschutzorganisation
3. Spitex
4. Verein Region Thal
5. Naturpark Thal